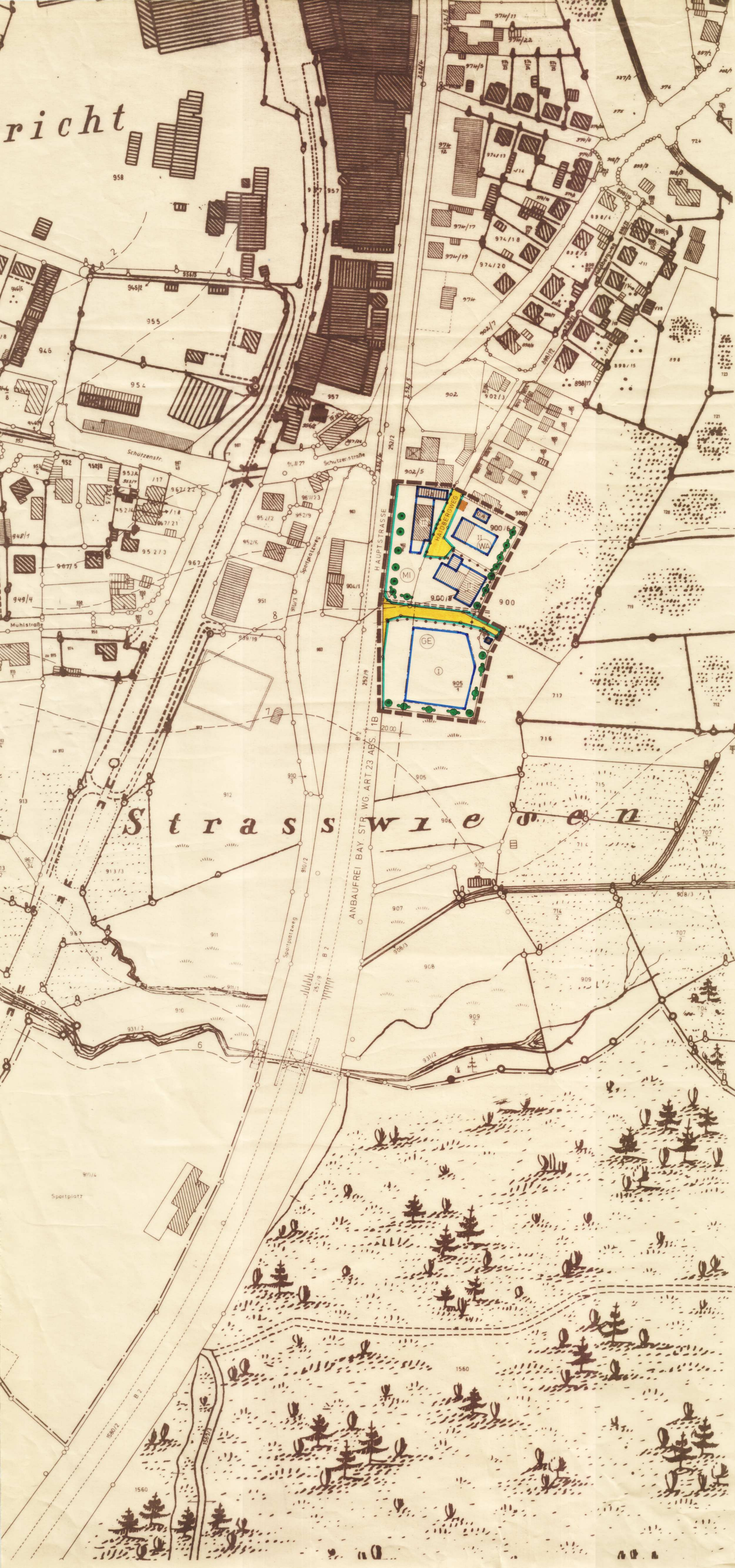




HEROLDSBERG

DIE GEMEINDE HEROLDSBERG
ERLÄSST ALS SATZUNG AUFGRUND FOLGENDER VORSCHRIFTEN UND GESETZE
1. ART. 23 DER GEMEINDERORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN (GO) I.D.F.D.BK. V. 31.05.1978 (GVBL S. 353)
2. § 33 UND 10 DES BUNDESHAUSGESETZES (BHAUG) VOM 29.06.1960
3. ART. 31 ABS. 1 UND 3 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG (BayBO) V. 02.07.1982 (GVBL S. 419)
IN DEN DERZEIT GÜLTIGEN FASSUNGEN FOLGENDEN, MIT SCHREIBEN DES LANDRATSAMTES ERLANGEN-HOCHSTADT
VOM 15.05.1987 NR. 31.1 - 610/4, GENEHMIGTEN BEBAUUNGSPLAN.

SATZUNG

§ 1 FÜR DAS GEBIET "HAIDBERGWEG-HAUPTSTRASSE"
NR. 111/6 GILT DER VON DER GEMEINDLICHEN
PLANUNGSSTELLE DES LANDKREISES ERLANGEN-
HOCHSTADT AM 21.05.1980 AUSGEARBEITETE
UND AM 05.03.1985 GEÄNDERTE PLAN, DER
ZUSAMMEN MIT DEM AUF DEM PLAN VERZEICH-
NETEN "WEITEREN FESTSETZUNGEN" DEN BE-
BAUUNGSPLAN BILDET.
* 18.4.1985 / 24.6.1985 / 27.9.1985

§ 2 DER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEM. § 12 SATZ 3
BBAUG MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG
RECHTSVERBINDLICH.



HEROLDSBERG, DEN 1.11.1987
1. BÜRGERMEISTER

ZEICHENERKLÄRUNG

A) HINWEISE

- BESTEHENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
- GEPLANTE FLURSTÜCKSGRENZEN
- 900/8 FLURSTÜCKSNUMMER
- HÖHENLINIEN
- BESTEHENDE WOHNGEBÄUDE
- BESTEHENDE NEBENGEBÄUDE

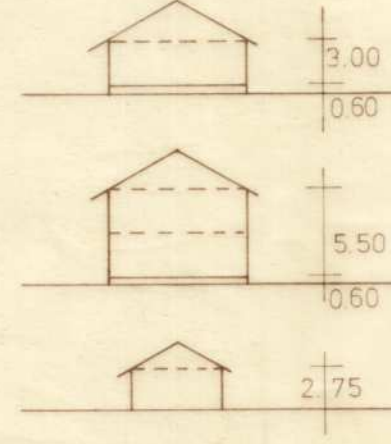
B) FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
- STRASSENABGRENZUNGSLINIE
- BAUGRENZE
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- MITTELLINIE - ZWINGENDE
FÜRSTRICHUNG
- I 1 VOLLGESCHOß (ERDGESCHOß)
ZWINGEND
- II 2 VOLLGESCHOß (ERDGESCHOß
UND OBERGESCHOß) ALS HOCHSTORENZE
- GA FLÄCHE FÜR ERDGESCHOßIGE GARAGEN
"UND DEREN ZUFÄHRTEN" UND DAMIT
GEM. NR. 6 DER "WEITEREN FESTSET-
ZUNGEN" VERBUNDENE NEBENGEBÄUDE
- GA NICHT EINZUFRIEDENDE
GARAGENEINFÄHRTEN
- BAÜME ZU PFLANZEN
- BAÜME UND STRÄUCHER ZU ERHALTEN
- LEITUNGSRECHT (§ 9 ABS. 1
NR. 21 U. ABS. 6 BBAUG)
- T TRAFU
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MI MISCHGEBIET
- GE GEWERBEGEBIET

WEITERE FESTSETZUNGEN

- DER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES
WIRD ENTSPRECHEND DEN RÄUMLICHEN ABGRENZUNGEN
ALS ALLGEMEINES WOHN-/MISCH-/GEWERBEGEBIET FESTGESETZT.
- ALS HÖCHSTZULÄSSIGES MAß DER BAULICHEN
NUTZUNG GELTEN DIE HÖCHSTWERTE DES § 17
ABS. 1 BAUNUTZV. SOWEIT SICH NICHT AUF-
GRUND DER FESTSETZUNGEN ÜBER DIE GESCHOß-
ZAHL UND DIE ÜBERBAUBARE FLÄCHE SOWIE DER
GRÖßE DER GRUNDSTÜCKE IM EINZELFALL EIN
GERINGERES MAß BAULICHER NUTZUNG ERGIBT.
- DIE SOCKELHÖHE (OBERKANTE ERDGESCHOßFUR-
BODEN) DARF NICHT HÖHER ALS 0,60 M ÜBER
DEM ANSTOßENDEN NATÜRLICHEN TERRAIN LIEGEN.
BEI HANGGELÄNDE IST DIE STRASSENBERKANTE
MAßGEBEND.
- SOGENANNT KNIESTOCKAUSBILDUNGEN UND DACH-
AUFBAUTEN SIND NICHT ZULÄSSIG.
- SICHTBARE, FREI AUSKRAGENDE PFETTEN UND
SPARREN AM ORTGANG (GIEBEL) SIND UNZU-
LÄSSIG. ORTGANGÜBERSTAND MAX. 20 CM.
- AUF DEN IM PLAN FESTGESETZTEN FLÄCHEN FÜR
GARAGEN KÖNNEN, SOWEIT SICH NICHT ANGEWIE-
SENEN FLÄCHEN AUSREICHEN, IN VERBINDUNG
MIT DEN GARAGEN AUCH NEBENGEBÄUDE ERRICHT-
ET WERDEN, WENN DADURCH JEWEILS EINHEIT-
LICHE BAUKÖRPER ENTSTEHEN.
- DIE ERRICHTUNG VON GARAGEN AUS WELBLECH
ODER IN ÄHNLICH LEICHTER BAUWEISE IST
UNTERSAGT.
- WERDEN GARAGEN UND SONSTIGE NEBENGEBÄUDE
MIT PULTDÄCHERN AUSGEFÜHRT, MUßSEN DIE
DACHSCHRÄGEN MIT EINER AN ALLEN SEITEN
HERUNGEFÜHRTEN BLENDE (HOLZ ODER ÄHNL.)
ABGEDECKT WERDEN. BLENDEHÖHE CA. 40 CM.
- ALS EINFRIEDRUNGEN ENTLANG DER STRASSE SIND
NUR HOLZ- ODER METALLZÄUNE MIT EINER GESAMT-
HÖHE VON 1,00 M BIS 1,50 M ÜBER GELNIEG-
OBERKANTE GESTATTET.
- ES SIND FOLGENDE DACHFORMEN BEI DEN ANGE-
GEBENEN TRAUFGÜHNEN ZULÄSSIG.
BAUWEISE:

- I - SATTELDACH 18° - 25°
ODER FLACHDACH
- II - SATTELDACH 25° - 38°
- GA - SATTEL- ODER FLACHDACH
(DACHNEIGUNG WIE
HAUPTGEBÄUDE)



A) DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER
BEGRÜNDUNG GEM. § 2 A ABS. 6 BBAUG VOM
28.04.1986 BIS 28.05.1986 IN DER GE-
MEINDEKANZLEI ÖFFENTLICH AUSGELEGT.
HEROLDSBERG, DEN 1.11.1987
1. BÜRGERMEISTER

B) DER MARKT HEROLDSBERG HAT MIT BESCHLUß DES
GEMEINDERATES VOM 30.9.1985, ERGÄNZT AM
AUFGRUND DES GENEHMIGUNGSSCHREI-
BENS VOM 11.11.1985, DEN BEBAUUNGSPLAN
GEM. § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
HEROLDSBERG, DEN 1.11.1987
1. BÜRGERMEISTER

C) DAS LANDRATSAMT ERLANGEN-HOCHSTADT HAT DEN
BEBAUUNGSPLAN MIT SCHREIBEN VOM 15.05.1986
NR. 31.1 - 610/4 GEM. § 11 BBAUG I.V.M. § 2
DER ZUSTÄNDIGKEITSVERORDNUNG VOM 06.07.1982
(GVBL S. 450) GENEHMIGT.
ERLANGEN, DEN 1.11.1987
- SIEGEL -
KRUG
LANDRAT

D) DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AM
21.07.1987 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHT. MIT
DIESER BEKANNTMACHUNG WIRD DER BEBAUUNGSPLAN
NACH § 12 SATZ 3 BBAUG RECHTSVERBINDLICH.
HEROLDSBERG, DEN 1.11.1987
1. BÜRGERMEISTER



MARKT HEROLDSBERG
BEBAUUNGSPLAN / HAIDBERGWEG-HAUPTSTR.
NR. III / 6 **M = 1:1000**
AUFGESETZT AM 21.3.1980 GEZ. KM
GEANDERT AM 5.3.1985 / 18.4.1985 / 24.6.1985 / 27.9.1985
GEMEINDLICHE PLANUNGSSTELLE DES
LANDKREISES ERLANGEN - HOCHSTADT
FÜR DIE PLANUNG: OLPP ERLANGEN, DEN 5.3.1985